

Die Versorgung des Landes mit Konsummilch

Ueber unsere Landesversorgung mit Konsummilch, Butter und Käse führt der fünfte Neutralitätsbericht des Bundesrates folgendes aus:

Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsummilch bereitet fortwährend große Schwierigkeiten. Die Milchproduktion nimmt ständig ab und erleidet im laufenden Winter infolge der geringen Heuqualität, sowie des Mangels an Kraftfuttermitteln, besonders an den eiweißreichen Delfuchen, einen sehr starken Ausfall. Der Konsum dagegen nimmt zu, weil die Milch eines der billigsten Nahrungsmittel ist. Nicht unbedeutende Mengen Milch werden zweifellos auch von Konsumenten zur Herstellung von Butter für den eigenen Bedarf bezogen, weil die Butterproduktion der Molkereien und Käseereien der Nachfrage nicht zu genügen vermag. Im bäuerlichen Betriebe selbst findet die Milch die mannigfachste Verwendung, besonders für die in ausgedehntem Maße betriebene Jungviehaufzucht.

Wir haben schon im letzten Berichte bemerkt, wir seien nach gründlicher Prüfung zum Schlusse gekommen, es müsse dem Begehren der Milchproduzenten um Erhöhung der durch Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916 festgesetzten Preise für die Käse der Sommerproduktion 1916 bis auf einen gewissen Grad Rechnung getragen werden. Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Oktober 1916 wurde die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen verpflichtet, für alle wichtigeren, von ihr eingetauchten Käseorten eine Nachzahlung von Fr. 13 für 100 Kilo zu leisten, wovon die Milchproduzenten Fr. 6, der Käser Fr. 1 und der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zur Ausgleichung und Aufbesserung der Milchpreise Fr. 6 erhalten. Diese Zahlung wird jedoch nur an die Produzenten oder Genossenschaften geleistet, welche die übernommenen Verpflichtungen zur Lieferung von Konsummilch erfüllt haben, andernfalls fallen die Beträge dem Bunde zu.

Durch die nämliche Verfügung wurde der Milchpreis, den die Produzenten vom 1. November an verlangen dürfen, um $\frac{1}{2}$ Rappen für das Kilogramm erhöht und die Verbände der Milchproduzenten, die sich zur Lieferung von Konsummilch verpflichtet haben, wurden ermächtigt, beim Einlauf von Milch für den Konsum oder als Reserve für diesen oder zur Herstellung von Butter die festgesetzten Höchstpreise um weitere $\frac{1}{4}$ Rappen für das Kilogramm zu überschreiten.

Um die Milchproduzentenverbände in den Stand zu setzen, die für den Konsum nötige Milch kaufen zu können, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 12. September der Abschluss von Kaufverträgen über Milch, die nach dem 1. Oktober 1916 zu liefern ist, verboten. Einzig der Anlauf von Konsummilch durch die genannten Verbände war vom Verbot ausgenommen. Das Verbot wurde auf den 16. Oktober 1916 wieder aufgehoben.

Trotz diesen Maßnahmen konnten die Milchproduzentenverbände nur mit größter Mühe die nötigen Milchmengen für den Konsum vom 1. November an sicherstellen. Sie mußten in nahezu allen ihnen angeschlossenen Käseereien, deren Lage den Abtransport der Milch für den Konsum nicht zum vornherein unmöglich machte, die Verarbeitung von Milch einstellen und diese als Konsummilch zur Verfügung halten. Außerdem mußten noch zahlreiche den Verbänden nicht angeschlossene Käseereien zur Lieferung von Konsummilch herangezogen werden. Die Käseproduktion wird deshalb im Winter 1916/17 auf ein Minimum heruntersinken.